

## **Häufig gestellte Fragen im Geschäftsbereich der AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen**

### **Hinweis:**

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

### **Inhalt:**

Anwendung des Kontenrahmens Baden-Württemberg .....	2
Abgrenzung von Mieten und Bewirtschaftungskosten gemieteter Gebäude .....	4
Darstellung von Krediten außerhalb der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 61.20) .....	5
Buchhalterische Behandlung von sogenannten "Negativzinsen" .....	6

## **Anwendung des Kontenrahmens Baden-Württemberg**

Bei der Anwendung des kommunalen Kontenrahmens für Baden-Württemberg (Muster 30.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) und der zugehörigen Zuordnungsvorschriften (Muster 30.3) kommt es immer wieder zu Auslegungsproblemen im Bereich der Zuordnung einzelner Aufwendungen zu den entsprechenden Konten. Im Rahmen der Fortschreibung des Kontenrahmens, welche als Teil der Evaluation des NKHR ausgearbeitet wurde, wurden einige dieser Problemstellungen auch an die AG Buchführung und Kontenrahmen (AG BuK) herangetragen, welche das Innenministerium in allen fachlichen Fragen rund um den Kontenrahmen und den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen berät.

Im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Kommunen, des Innenministeriums, des Datenverarbeitungsverbundes Baden-Württemberg, des Statistischen Landesamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vertreten sind, hat sich die Notwendigkeit gezeigt, dass in einigen Bereichen entsprechende Anpassungen und Klarstellungen notwendig und sinnvoll sind, welche teilweise auch im Rahmen der Fortschreibung der VwV Produkt- und Kontenrahmen eingeflossen sind. Leider konnten aber nicht alle dieser gewünschten und teilweise auch sinnvollen Klarstellungen, vor allem im Bereich der Personalaufwendungen (Integration der Kontenarten 441 und 426 in die Kontengruppe 40) oder im Bereich der Kontengruppen 42 und 44 in der Fortschreibung berücksichtigt werden, da die bundestatistischen Vorgaben diesem Ansinnen entgegenstanden.

Im Rahmen der Bearbeitung der Vorschläge und Auslegungsanfragen wurde jedoch deutlich, dass der Detaillierungsgrad des bisherigen Kontenrahmens durch die Vielzahl der Empfehlungskonten zu ausgeprägt war („Klammerkonten“). Dadurch wurde bei einigen Kommunen der Eindruck erweckt, dass es sich bei dem vorliegenden Kontenrahmen um einen fertigen, von jeder Kommune auch auf Ebene der Empfehlungskonten anzuwendenden Kontenplan handelt. Daher wurden die Empfehlungskonten häufig übernommen, auch wenn aufgrund der örtlicher Gegebenheiten diese ganz oder teilweise entbehrlich waren oder eine andere Ausprägung sinnvoll gewesen wäre. Dies ist aber nicht Sinn und Zweck dieses Kontenrahmens. Durch die Fortschreibung der VwV Produkt- und Kontenrahmen wurde dieser Detaillierungsgrad verringert, um zu verdeutlichen, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit haben, unter Berücksichtigung der verbindlichen Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen einen individuellen Kontenplan zu entwickeln, im Rahmen dessen sie jeweils prüfen müssen, ob bzw. welche weitere Konten aus steuerungsrelevanten Gründen erforderlich sind. Durch diese Vorgehensweise wird die

Freiheit der Kommunen verdeutlicht, den eigenen Kontenplan an den individuellen Steuerungsbedürfnissen auszurichten.

Zu beachten ist jedoch, dass von Seiten der Kommunen der individuelle Kontenplan ausreichend zu dokumentieren ist. Es bietet sich an, dass zudem ein eigenes Kontierungsverzeichnis bzw. ein Kontierungshandbuch erstellt wird, in dem die verschiedenen Vorgänge beschrieben und den Konten zugeordnet werden. Sofern diese individuellen Zuordnungsvorschriften nicht den Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen widersprechen, werden die Kontierungen von Seiten der Rechtsaufsicht bzw. den Prüfungsbehörden akzeptiert. Lösungen für Abgrenzungsprobleme zum Beispiel zwischen den Kontengruppen 42 und 44 oder im Bereich der Personalaufwendungen (Kontengruppe 40, Kontenarten 426 und 441) können so individuell erarbeitet und festgelegt werden. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, dass der hierdurch eröffnete Ermessensspielraum nicht jedes Jahr neu ausgeübt werden darf.

Unabhängig von den geschilderten individuellen Lösungsmöglichkeiten für die vorstehend erwähnten Auslegungsprobleme im Bereich der sächlichen Aufwendungen und im Bereich der Personalaufwendungen wird von Seiten der AG BuK weiter angestrebt, gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt entsprechende Klarstellungen zu erarbeiten, welche dann an das Statistische Bundesamt als Vorschlag zur Berücksichtigung in einer Fortschreibung der bundesstatistischen Vorgaben weitergeleitet werden. Erst nach einer evtl. Berücksichtigung der Vorschläge wird es möglich werden, den Kontenrahmen Baden Württemberg und die zugehörigen Zuordnungsvorschriften auch in diesen Bereichen neu zu strukturieren, sodass die angesprochenen Abgrenzungsprobleme nachhaltig aufgeklärt werden können. Derzeit ist dies wegen der noch gültigen bundesstatistischen Vorgaben aber nicht möglich.

Zudem ist von Seiten der Arbeitsgruppe angedacht, dass im Rahmen der nächsten Auflage des Leitfadens Buchführung ein Kapitel aufgenommen wird, in dem ausführlich erläutert wird, was bei der Erstellung eines individuellen Kontenplans beachtet werden sollte, wie z. B. dass notwendige Feingliederungen über den Kontorahmen hinaus lediglich auf Ebene eines fünfstelligen Unterkontos erfolgen sollten.

## **Abgrenzung von Mieten und Bewirtschaftungskosten gemieteter Gebäude**

- Die Miete enthält einen Anteil für die bloße Raumüberlassung sowie einen Nebenkostenanteil (hier Bewirtschaftungskosten). Die Beträge sind gesondert aufgeführt. Der **Vermieter** ist Vertragspartner für die Bewirtschaftungskosten

**Konto 4231:** Buchung des gesamten Betrages (Warmmiete)

- Für das angemietete Gebäude fallen Bewirtschaftungskosten an, welche die Kommune als Mieter direkt trägt (z.B. Strom).

**Konto 4241:** Buchung des Aufwands für Bewirtschaftungskosten

### Sonderfall:

Schulgebäude/Kindertagesstätte, welche durch die Kommune von der Eigengesellschaft/dem Eigenbetrieb angemietet wurden

Konto 4234: Buchung des Anteils für die bloße Raumüberlassung (Kaltmiete)

Konto 4233: Buchung der Nebenkosten, soweit es sich um **Bewirtschaftungskosten** handelt (Vertragsverhältnis: Eigenbetrieb/Eigengesellschaft → Stromversorger)

Konto 4241: Buchung des Aufwands für Bewirtschaftungskosten (Vertragsverhältnis: Kommune → Stromversorger)

## **Darstellung von Krediten außerhalb der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 61.20)**

Traditionell wird die Kreditwirtschaft unter dem Aspekt der haushaltsrechtlichen Gesamtddeckung der Allgemeinen Finanzwirtschaft zugeordnet. Andererseits sind Kredite als besondere Finanzierungsvorgänge an Investitionen gebunden. Ein Investitionsprojekt ist jedoch einem Produkt zugeordnet.

Durch das Statistische Landesamt wurde klargestellt, dass **alle Ein- und Auszahlungen, die sich aus der Finanzierungstätigkeit ergeben, auch produktbezogen dargestellt werden können**, sofern die Finanzierung einer spezifischen Maßnahme zugeordnet werden kann.

Eine Buchung in der Allgemeinen Finanzwirtschaft bleibt bei allen Kategorien der Verschuldung (Anleihen, Investitionskredite) weiterhin offen.

### Beispiel:

Für den Neubau einer Realschule wird ein Darlehen bei der KfW aufgenommen. Für dieses gewährte Darlehen erhält die Kommune im Gegenzug einen Tilgungszuschuss seitens der KfW.

#### ⇒ **Kreditaufnahme:**

Da es sich um ein zweck- und objektgebundenes Darlehen handelt, muss die Kreditaufnahme nicht zentral in der Produktgruppe 61.20 gebucht werden, sondern kann auch dezentral bei dem entsprechenden Produkt (Darlehen für Realschule → Produkt 21.10.04) dargestellt werden.

#### ⇒ **Tilgungszuschuss-Einzahlung:**

Zuschuss ist als Einzahlung aus Investitionstätigkeit bei der investiven Maßnahme darzustellen. Finanzposition: 6818\* Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen. Über die Einzahlung muss ein passiver Sonderposten gebildet werden, welcher über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände der investiven Maßnahme entsprechend aufgelöst wird.

#### ⇒ **Zins/Tilgung/Kreditbeschaffungskosten**

sind entsprechend der Kreditaufnahme ebenfalls beim entsprechenden Produkt zu buchen.

#### ⇒ **Kalkulatorische Zinsen:**

Sofern die Fremdkapitalzinsen bei den Teilhaushalten (dezentral) abgebildet werden, sind die kalkulatorischen Zinsen entsprechend zu reduzieren.

## **Buchhalterische Behandlung von sogenannten "Negativzinsen"**

Im Hinblick auf die Formulierungen des § 16 GemHVO "Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen", scheidet eine Absetzung von sogenannten "Negativzinsen" bei den Zinsaufwendungen/-erträgen aus.

Es handelt sich zudem hierbei nicht um Zinsen, sondern um sonstige Finanzerträge/-aufwendungen.

Für den Fall, dass "negative Zinsen" für eigene Guthaben zur Zahlung an eine Bank fällig geworden sind, werden diese Zahlungen als sonstige Finanzaufwendungen (Kontenart 459\*) gebucht.

"Negative Zinsen" für aufgenommene Kredite werden im Umkehrschluss als sonstige Finanzerträge behandelt (Kontenart 369\*).